

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

#### Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretäregesetzes

Der Landtag hat am 23. Juni 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6d eingefügt:

##### „§ 6a

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein hauptamtliches Mitglied oder ehemaliges hauptamtliches Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

##### § 6b

(1) Die Landesregierung kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise durch Beschluss untersagen, soweit Anlass zur Sorge besteht, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt

werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

(2) Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt werden, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung der Landesregierung ist zu begründen und unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen.

##### § 6c

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 6b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt. § 15 bleibt im Übrigen unberührt.

##### § 6d

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden von der Landesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg berufen und sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch das Staatsministerium.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach

Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.“

2. In § 15 Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „in voller Höhe“ eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten, welche bereits nachversichert wurden, sind bei der für einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Absatz 1 erforderlichen Amtszeit von fünf Jahren sowie bei der für die Höhe des Ruhegehalts maßgeblichen Amtszeit nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ehemalige Mitglieder der Regierung, die nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Altersehensold haben, werden auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Amtszeit beim Land Baden-Württemberg nachversichert. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Amtsverhältnisses als Regierungsmitglied gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu stellen.“

4. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. In § 20a werden das Wort „bis“ durch das Wort „und“, das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „kinderbezogener Teil des Familienzuschlags“ und die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „dem“ das Wort „späteren“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „dem“ das Wort „späteren“ und nach dem Wort „Amtsbezüge“ die Wörter „des früheren Amtsverhältnisses“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „kinderbezogener Teil des Familienzuschlags“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „diese Bezüge“ durch die Wörter „das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehensold als ehemaliges Mitglied der Regierung“ und das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Wiederverwendung“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 16 Absatz 5 findet auf die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. Januar 2013 ausgeschiedenen Regierungsmitglieder keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel 2

### Änderung des Staatssekretäregesetzes

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 392), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 230) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 6a des Ministergesetzes entsprechende Anzeige erfolgt gegenüber demjenigen Mitglied der Landesregierung, dem der politische Staatssekretär zur Unterstützung beigegeben ist.“

## Artikel 3

### Übergangsregelung

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ehemalige Mitglieder der Regierung, welche die für eine Nachversicherung nach dem Ministergesetz maßgeblichen Voraussetzungen erfüllen, findet § 16 Absatz 5 Satz 3 Ministergesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass der für eine Nachversicherung erforderliche Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu stellen ist.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachstehenden Absatz nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.